

SATZUNG

des Förderkreises der Stadtkantorei Bochum e.V.

Artikel 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **"Förderkreis der Stadtkantorei Bochum e.V."**.

Sitz des Vereins ist Bochum.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen.

Artikel 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 - 68) der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle, finanzielle und organisatorische Förderung und Unterstützung der Stadtkantorei Bochum des Evangelischen Kirchenkreises Bochum in ihrer musikalischen Arbeit an der Evangelischen Christuskirche am Rathaus, Bochum, und im Konzertleben der Stadt Bochum

Dazu gehören

- a) die Förderung der Chorarbeit und die Pflege der Instrumentalmusik, insbesondere der Orgelmusik,
- b) die Beschaffung von Mitteln, z.B. zur Finanzierung von Proben und Aufführungen, Beschaffung von Instrumenten, Zubehör und Notenmaterial.

Artikel 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein dahingehender Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Die Höhe des Beitrages und die Art der Zahlung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Artikel 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Artikel 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zur Hauptversammlung zusammen. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Die Kassenprüfer legen der Hauptversammlung den Kassenprüfungsbericht vor.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Artikel 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der jeweilige Kantor der Evangelischen Christuskirche am Rathaus, Bochum, ist geborenes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, wenn kein anderes Wahlverfahren verlangt wird. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied zur kommissarischen Fortführung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand.

Artikel 8 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Artikel 9 Auflösung des Vereins

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem Finanzamt Bochum-Mitte anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in Artikel 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes Bochum-Mitte.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Bochum (oder seinen Rechtsnachfolger), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über seine künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Artikel 10 Allgemeines

Erfüllungsort ist Bochum, Gerichtsstand das Amtsgericht Bochum.